

unter Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung über die Richtigkeit derselben, nebst Angabe ihrer Einnahme von den einzelnen Grundstücken, beim Magistrate zu liquidiren, welcher über deren Absetzung von den hiesigen Gemeindeabgaben zu entscheiden hat.

Von den festen Dienstentnahmen der Angestellten: Pensionen, Wartegeldern und Wittwen-Pensionen wird der dritte Theil bei der Quotisation unberücksichtigt gelassen.

§ 3.

Das in Gemäßheit des §. 2 ermittelte muthmaßliche Einkommen der Einwohner wird nach Procenten von 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ besteuert. Die Quotisations-Commission hat den Procentsatz der einzelnen Quotisaten nach deren sämmtlichen Familien-, Vermögens- und sonstigen Lebensverhältnissen festzustellen.

§ 4.

Die Abschätzung erfolgt, nachdem die zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt, außer den laufenden Communalentnahmen, erforderliche Summe etatsmäßig festgestellt worden, durch eine Commission, welche besteht:

aus vier vom Bürgervorsteher-Collegio aus dessen Mitte bestimmten Mitgliedern und aus sechs in einer Plenarsitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher in gemeinschaftlicher Abstimmung gewählten Bürgern der Stadt, von welchen mindestens drei Angestellte sein müssen.

Die Mitglieder der Commission werden vom Magistrate verpflichtet und erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Leitung des Abschätzungsverfahrens hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

Die Quotisationsliste wird zehn Tage zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen gelegt, binnen welcher Frist etwaige Reclamationen dem Magistrate einzureichen sind, indem später eingehende nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Die eingegangenen Reclamationen werden von der Quotisations-Commission begutachtet und sodann einer Revisions-Commission überwiesen, welche besteht: